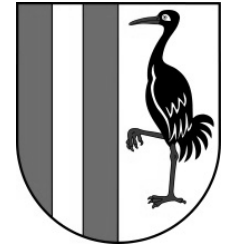


Landkreis Jerichower Land



Lesefassung der
**Honorarordnung für den Abschluss von Honorarverträgen
der Kreismusikschule Joachim a Burck des Landkreises Jerichower Land**

Der Kreistag hat gemäß §§ 5 und 8 i.V.m. 45(2) Nr.1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes vom 05.04.2019 (GVBl. LSA S.66) folgende Honorarordnung für den Abschluss von Honorarverträgen der Kreismusikschule "Joachim a Burck" des Landkreises Jerichower Land beschlossen:

Titel	Beschluss im Kreistag am:	Vorlage-Nr .:	Bekanntmachung im Amtsblatt	Inkrafttreten:
Honorarordnung für den Abschluss von Honorarverträgen der Kreismusikschule Joachim a Burck des Landkreises Jerichower Land	02.07.2003	01/688/03	Nr. 16 vom 11.07.2003	01.08.2003
1. Änderung der Honorarordnung der Kreismusikschule Jerichower Land	23.06.2010	01/195/10	Nr. 11 vom 31.07.2010	01.08.2010
2. Änderung zur Honorarordnung der Kreismusikschule "Joachim a Burck" Jerichower Land	01.10.2014	01/27/14	Nr. 20 vom 30.10.2014	31.10.2014

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land veröffentlichte Kreisrecht.

Honorarordnung für den Abschluss von Honorarverträgen der Kreismusikschule Joachim a Burck des Landkreises Jerichower Land

Inhaltsübersicht

§ 1	Grundsatz
§ 2	Honorar
§ 3	Wegfall des Honoraranspruches
§ 4	Fälligkeit
§ 5	Gleichstellung
§ 6	Inkrafttreten

Auf der Grundlage der Satzung der Kreismusikschule „Joachim a Burck“ in ihrer jeweils gültigen Fassung wird zum Abschluss von Honorarverträgen mit als Musiklehrer tätigen freien Mitarbeitern folgendes bestimmt:

§ 1 – Grundsatz

1. Die Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs.2 der Satzung der Kreismusikschule Joachim a Burck in ihrer gültigen Fassung kann an freie Mitarbeiter mit der Vorbildung als Musikschullehrer übertragen werden. Darüber ist eine schriftliche Vereinbarung zu treffen.
2. Die freien Mitarbeiter sind in der Gestaltung ihrer Tätigkeit im wesentlichen unabhängig und arbeiten bei eigener Zeiteinteilung. Eine Verpflichtung zur Teilnahme und Mitwirkung bei Konferenzen, Prüfungen, Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Veranstaltungen der Musikschule besteht nicht. Eine freiwillige Teilnahme ist möglich.

§ 2 – Honorar

1. Der freie Mitarbeiter erhält ein Honorar für jede durchgeführte Unterrichtsstunde. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten. Das Honorar für jede geleistete Unterrichtsstunde beträgt für Lehrer mit musikalischer Hochschulausbildung 19,00 EUR, für Lehrer ohne -Hochschulausbildung 16,00 EUR. Damit sind alle Aufwendungen für Unterrichtsvor- und -nachbereitung, Fahrkosten und sonstige Aufwendungen abgegolten.
2. Der Leiter der Kreismusikschule kann, unter Beachtung von Angemessenheit und Sparsamkeit, ein anderes als in Absatz 1 vorgesehenes Honorar vorschlagen, wenn dies für die Gewinnung besonders qualifizierter Lehrkräfte erforderlich ist. Er kann in Einzelfällen auch einen niedrigeren Honorarsatz vorschlagen. Im Übrigen gelten die haushaltsrechtlichen Bestimmungen.
3. Vergütet werden nur solche Stunden, die nicht seitens des Schülers oder der vom Schüler informierten Musikschulleitung mindestens 24 Stunden vor Unterrichtsbeginn bei der entsprechenden Lehrkraft abgesagt worden sind.
4. Eine Fahrtkostenpauschale wird für freie Mitarbeiter gezahlt, deren Weg von der Wohnung zum Unterrichtsort (einfache Wegstrecke) mehr als 10 km beträgt.
Hierfür gilt folgende Staffelung:
 - Wegstrecken von 10 km bis 25 km → 5 EUR
 - Wegstrecken von mehr als 25 km bis 40 km → 10 EUR
 - Wegstrecken von mehr als 40 km → 25 EURFreie Mitarbeiter die mehrere Unterrichtsorte an einem Tag bedienen, erhalten die Fahrtkostenpauschale nur einmal.

§ 3 - Wegfall des Honoraranspruches

1. Der freie Mitarbeiter erhält kein Honorar für seine Teilnahme an Veranstaltungen nach § 1 Abs. 2 dieser Richtlinie.
2. Leistet der freie Mitarbeiter ohne schriftliche Einwilligung des Leiters der Musikschule Unterrichtsstunden über die vertragliche geschuldete Leistung hinaus, besteht kein Honoraranspruch.
3. Endet die Laufzeit des Honorarvertrages aus wichtigem Grund vor dem vertraglich vereinbarten Beendigungstermin, erhält der freie Mitarbeiter das Honorar für die bis dahin tatsächlich durchgeführten Unterrichtsstunden.

§ 4 – Fälligkeit

Die Honorare werden zum 15. eines jeden Monats nachträglich für den vorangegangenen Monat gezahlt. Die Zahlung richtet sich nach der Abrechnung, die bis zum 5. eines jeden Monats in der Kreismusikschule einzureichen ist.

§ 5 – Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 6 – Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. August 2003 in Kraft.

1. Änderung der Honorarordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft.
2. Änderung der Honorarordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.